

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 07.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zum Steuermaßstab und Steuersatz

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 07.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 „Steuermaßstab und Steuersatz“ erhält die folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	65,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
- für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Prüzen, den 07.03.2019


Kissmann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.